

**Informelle Bekanntmachung der Stadt Wolgast
zum Beschluss Nr. 01-B 2016-045 vom 30.05.2016
über den Entwurf und die Auslegung der
Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Pritzier der Stadt Wolgast
in der Fassung von 04-2016**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Auszug aus dem Meßtischblatt:

In den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pritzier werden folgende Grundstücke einbezogen:

Stadt	Wolgast
Ortsteil	Pritzier
Gemarkung	Pritzier
Flur	5
Flurstücke	9 - 13 teilw., 15 teilw., 25 teilw., 27- 30 teilw., 35-44, 46-74, 75 teilw., 76-87, 88- 92 teilw., 97 teilw., 98 teilw., 99, 100, 101, 104, 105 teilw., 106-111, 116 teilw., 117 teilw., 118 - 127, 129 und 130

Die Gesamtfläche des Satzungsgebietes beträgt rd. 11,65 ha.

2.

Die Stadtvertretung Wolgast hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2016 den Entwurf der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pritzier der Stadt Wolgast mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 04-2016 gebilligt.

Mit der Aufstellung der Satzung erfolgt die Darstellung der Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich (Klarstellung).

Zusätzlich sollen einzelne Ergänzungsflächen in die Satzung aufgenommen werden, die in Abrundung des Ortsbildes zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten eröffnen.

3.

Der Entwurf der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pritzier der Stadt Wolgast mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 04-2016 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, den 18.07.2016 bis Donnerstag, den 18.08.2016
(jeweils einschließlich)

im Bauamt des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, Fachdienst Bauen, im Flur der 5. Etage während folgender Zeiten:

montags, mittwochs und donnerstags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	13.00 Uhr	bis	16.00 Uhr und
dienstags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	13.00 Uhr	bis	18.00 Uhr und
freitags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich der Satzung berührt keine Schutzgebietskulissen eines Natura 2000- Gebietes. Damit ergeben sich durch die Planung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB).

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ bekanntgemacht.

Informativ sind die Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen im Internet über die Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de und dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Wolgast, 14.07.2016


Weigler
Bürgermeister

